

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BAT § 25; BAT Anlage 3 §§ 1, 2, 4

Leitsatz:

Die im Bereich des kommunalen Verwaltungsdienstes nach § 25 BAT in Verbindung mit Anlage 3 zum BAT für die Eingruppierung und die Höhergruppierung in bestimmte Vergütungsgruppen vorausgesetzte Ablegung einer Prüfung ist eine tarifliche Anspruchsvoraussetzung.

Aktenzeichen: 4 AZR 256/66

Urteil des BAG vom 31. Mai 1967

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 256/66

1 Sa 30/66 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. Mai 1967

Urteil

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1967 durch die
Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Wendel sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Frey und Dr. Babel für Recht er-
kannt:

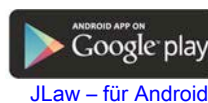
Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
vom 8. Juni 1966 - 1 Sa 30/66 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Oktober 1959 als Verwaltungsangestellter in den Diensten der Beklagten. Er war zunächst in die VergGr. VII TO.A eingereiht. Seit dem 1. Januar 1961 erhielt er Vergütung nach VergGr. VI b TO.A bzw. BAT. Der Kläger war zunächst als Sachbearbeiter beim Standesamt tätig. Seit März 1964 arbeitet er hauptsächlich als stellvertretender Standesbeamter.

Ab Januar 1965 nahm der Kläger an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Zweite Verwaltungsprüfung für Angestellte des kommunalen Dienstes teil. Die Beklagte zahlte ihm deshalb von diesem Zeitpunkt an eine persönliche Zulage nach § 2 Anlage 3 zum BAT. In der Zeit vom 16. April bis 20. Mai 1965 war der Kläger krank. Danach nahm er an dem Lehrgang nicht mehr teil und lehnte es auch ab, einen neuen Lehrgang zu besuchen. Die Beklagte stellte daraufhin die Zahlung der persönlichen Zulage ab 30. Juni 1965 ein.

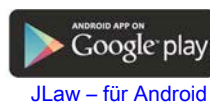
Der Kläger vertritt die Ansicht, daß er mit seiner Tätigkeit als stellvertretender Standesbeamter die Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. V b BAT erfülle und die Beklagte sich nicht darauf berufen könne, daß er die Zweite Verwaltungsprüfung nicht abgelegt habe. Der Kläger hat Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Juli 1965 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie räumt ein, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erfülle, ist aber der Auffassung, daß die Ablegung der Zweiten Verwaltungsprüfung zwingende Voraussetzung für den tariflichen Anspruch auf Höhergruppierung in diese Vergütungsgruppe sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verlangt der Kläger Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



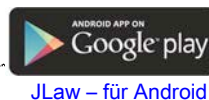
[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. V b BAT abgelehnt, weil der Kläger aus von ihm zu vertretenden Gründen die Zweite Verwaltungsprüfung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst nicht abgelegt hat. Nach § 25 BAT in Verbindung mit § 1 der Anlage 3 zum BAT haben Angestellte im Verwaltungsdienst des kommunalen Bereiches nur dann Anspruch auf Eingruppierung in eine der Vergütungsgruppen VII bis III der Anlage 1 a, wenn sie die der jeweiligen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und mit Erfolg an einem Lehrgang mit abschließender Prüfung teilgenommen haben. Für die Eingruppierung in die VergGr. V b ist dabei die Zweite Verwaltungsprüfung abzulegen. Damit wird die Ausbildungs- und Prüfungspflicht zu einem Tarifmerkmal als Voraussetzung für die Eingruppierung erhoben. Eine Berufung der Beklagten auf das Fehlen dieses Tätigkeitsmerkmals verstößt entgegen der Ansicht des Klägers nicht gegen Treu und Glauben.

Der Kläger kann sich für seine gegenteilige Auffassung nicht auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zu Nr. 4 a GDO Gemeinden berufen, die gegenüber dem dort als Sollvorschrift vorgesehenen Erfordernis des Ablegens einer Verwaltungsprüfung den Einwand eines Verstoßes gegen Treu und Glauben in bestimmten Fällen als begründet angesehen hat (BAG 6, 317; BAG AP Nr. 21, 28 zu § 3 TO.A). Denn den Tarifvertragsparteien steht es frei, den Vergütungsanspruch nicht nur von der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, sondern auch von weiteren persönlichen Voraussetzungen wie dem Nachweis bestimmter Kenntnisse oder einer besonderen Ausbildung abhängig zu machen. So hat der Senat schon früher ausgesprochen, daß ein bestimmter Ausbildungsgang zum tariflichen Tätigkeitsmerkmal erhoben werden kann (BAG AP Nr. 60 zu § 3 TO.A). Demgemäß wurde entschieden, daß Vermessungstechniker nur nach Bestehen einer Lehrabschlußprüfung bei Vorliegen der sonstigen



Voraussetzungen in VergGr. VI b TO.A eingereiht werden können, weil das Ablegen der Lehrabschlußprüfung Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VI b TO.A ist (BAG AP Nr. 64 zu § 3 TO.A). Entsprechendes gilt für Sozialarbeiter, die nur dann Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b TO.A bzw. BAT erheben können, wenn sie eine staatliche Anerkennung aufweisen (BAG AP Nr. 1 zu § 3 TO.A Sozialarbeiter). In gleicher Weise ist hier das Prüfungserfordernis tariflich zur Voraussetzung für die Höhergruppierung gemacht.

Die Tarifvertragsparteien haben zudem in § 2 der Anlage 3 zum BAT ausdrücklich geregelt, was zu geschehen hat, wenn der Arbeitnehmer die einer Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit verrichtet, ohne die vorausgesetzte Prüfung abzulegen. Nach dieser Vorschrift erhält der Angestellte, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Möglichkeit zur Ablegung der Prüfung hat, eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur entsprechenden Vergütungsgruppe. Die Zulage entfällt aber nach § 2 Abs. 2 der Anlage 3 zum BAT, wenn der Angestellte nicht an der Ausbildung und Prüfung teilnimmt, nachdem ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist. Dieser Fall liegt hier vor. Angesichts der ausdrücklichen Regelung im Tarifvertrag bedeutet es keinen Verstoß gegen Treu und Glauben, daß sich die Beklagte auf das Fehlen der Prüfung beruft, von deren Ablegung der Tarifvertrag selbst den Vergütungsanspruch abhängig macht (vgl. BAG 9, 308 312 f. 7).

In der Revisionsinstanz hat der Kläger weiter geltend gemacht, daß ihm ein Anspruch auf die VergGr. V b BAT schon deshalb zustehe, weil nach § 4 der Anlage 3 zum BAT die Zweite Verwaltungsprüfung von ihm aus Gründen der Wahrung des Besitzstandes nicht verlangt werden könne. Auch diese Auffassung des Klägers ist unzutreffend. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob dem Kläger aufgrund seiner Tätigkeit als Sachbearbeiter beim Standesamt am 31. Dezember 1959 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zustand und insofern die eine



Voraussetzung für das Aufrücken in die VergGr. V b BAT ohne Ablegung der Prüfung gegeben ist. Denn nach dem eigenen Vortrag des Klägers fehlt es jedenfalls an dem weiteren Erfordernis von § 4 der Anlage 3 zum BAT, nach dem außerdem am 31. Dezember 1959 eine Tätigkeit der VergGr. V b nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIbbis IV a der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960 ausgeübt worden sein muß. Der Kläger selbst trägt nämlich vor, daß diese seither unveränderten Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppe von VergGr. V b TO.A bzw. BAT erst mit seiner Tätigkeit als stellvertretender Standesbeamter ab März 1964 erfüllt seien. Die Auffassung, daß schon seine Aufgaben als Sachbearbeiter beim Standesamt diesen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b TO.A entsprochen hätten, hat der Kläger selbst nicht vertreten.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Pecher Wendel Dr. Neumann

Dr. Erich Frey Dr. Babel

